

Bekanntmachung über die Teilinkraftsetzung des Umlegungsplans

Baulandumlegung „Algersweg West IV“

Nach § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Guntersblum in seiner Sitzung am 10. August 2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

Der Umlegungsausschuss beschließt gemäß § 71 Abs. 2 BauGB die **Teilinkraftsetzung** des Umlegungsplans „**Algersweg West IV**“

mit Ausnahme der Abfindung für die Ordnungsnummer 34.2. Außerdem soll auf den Grundstücken Flur 1 Flurstücksnummer 992 und 1064 der Umlegungsvermerk verbleiben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies ist im öffentlichen Interesse, da nur durch die zügige Erschließung des Baugebietes der hohe Bedarf an dringend benötigtem Bauland zu decken ist. Außerdem wird drohender materieller Schaden durch weitere Verzögerungen von der Ortsgemeinde und den anderen Beteiligten abgewendet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ortsgemeinde Guntersblum – Umlegungsausschuss – Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
Ortsgemeinde Guntersblum – Umlegungsausschuss – Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe,

VPS-E-Mail-Adresse: vermka.rhn@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Ein erhobener Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da gemäß § 80 Abs 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofortige Vollziehung angeordnet wird. Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann

nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz der Antrag gestellt werden, die sofortige Vollziehung des Umlegungsplans auszusetzen. Die Betroffenen können nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auch unmittelbar beim Landgericht Koblenz – Kammer für Baulandsachen – Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz beantragen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Guntersblum, den 10.08.2017

Mathias Klemmer

Vorsitzender des Umlegungsausschusses